

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 1386/2008

(22) Anmeldetag: 05.09.2008

(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.02.2012

(51) Int. Cl. : **F24J 2/24** (2006.01)

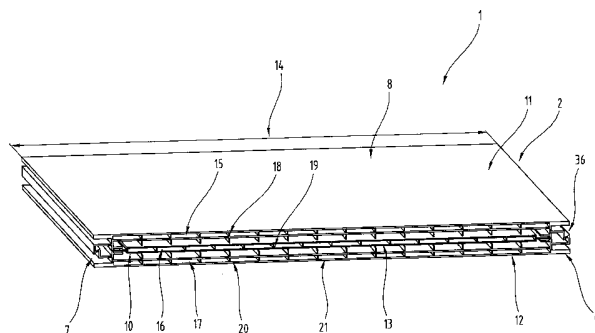
F24J 2/46 (2006.01)

F24J 2/05 (2006.01)

(73) Patentanmelder:
GREINER HOLDING AG
A-4550 KREMSMÜNSTER (AT)

(54) SONNENKOLLEKTOR

(57) Die Erfindung betrifft einen Sonnenkollektor (1) zur Warmwassererzeugung, umfassend zumindest ein Absorberelement (10) und ein Rahmenbauteil (2), in dem das Absorberelement (10) angeordnet ist. Sowohl das Absorberelement (10) als auch das Rahmenbauteil (2) sind aus Kunststoff hergestellt. Das Absorberelement (10) ist durch ein Hohlkammerprofil (13) gebildet. Das Rahmenbauteil (2) umfasst ein Oberteil (8) und ein Unterteil (9) und das Absorberelement (10) ist zwischen dem Oberteil (8) und dem Unterteil (9) angeordnet, wobei das Oberteil (8) und das Unterteil (9) ebenfalls als jeweils eigene Hohlkammerprofile (11,12) ausgebildet sind.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : F24J 2/24 (2006.01); F24J 2/46 (2006.01); F24J 2/05 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: F24J 2/24B, F24J 2/24D, F24J 2/46B12, F24J 2/05		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): F24J		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXTnn		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 5. September 2008 eingereichten Ansprüchen 1 - 11 erstellt.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
E	EP 2 105 682 A2 (DANAKTA SUNCOL S.R.O.) 30. September 2009 (30.09.2009) <i>Fig. 1, 6, 7, Figurenbeschreibung, Absatz [0024]</i> --	1, 2, 5, 8
E	EP 2 014 999 A2 (SCHAEFER) 14. Jänner 2009 (14.01.2009) <i>Fig. 5, Figurenbeschreibung</i> --	1, 5, 9
A	AT 412 821 B (MEKAL) 15. Dezember 2004 (15.12.2004) <i>Fig. 1, Figurenbeschreibung</i> ----	1
Datum der Beendigung der Recherche: 18. Februar 2010		Prüfer(in): Dipl.-Ing. KRANEWITTER
<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt		
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		